

STADT ROSENFELD  
STADTTEIL LEIDRINGEN  
ZOLLERNALBKREIS

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB  
wurde mit Verfügung vom 09. Aug. 1990  
abgeschlossen.

Balingen, 09. Aug. 1990  
Landratsamt Zollernalbkreis

S a t z u n g

über den Abrundungsbebauungsplan "Sonnenstraße" in Rosenfeld-  
Leidringen

Häske



Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der  
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den jeweiligen geltenden  
 Fassungen hat der Gemeinderat am 10. Mai 1990 den Abrundungsbe-  
bauungsplan "Sonnenstraße" in Rosenfeld-Leidringen als

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeich-  
neten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und  
zwar:

1. Lageplan vom 14.09.1989, gefertigt von  
Architekt Wilhelm Ruoff, Rosenfeld-Leidringen
2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigefügt.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage  
1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Änderung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 10. Mai 1990



Bürgermeister